



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtagsausschuss für Arbeit,
Soziales und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 17.10.2018

Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3381)

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435)

Ihre Einladung vom 4. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

A. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3381)

Folgende grundsätzliche Anmerkungen stellen wir voran:

1. Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. Gute-KiTa-Gesetz, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht. Dies gilt besonders für das Verhältnis der jewei-

ligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht erschweren die Umsetzung vor Ort und können zudem nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.

2. Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.
3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.

Vormals gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind zudem aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als es sich heute im LEQ-System widerspiegelt. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erheblich personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.
5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.
6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
7. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen vorzusehen.
8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung

Absatz 4

Die Geltendmachung des Anspruchs auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz setzt nach dem Gesetzeswortlaut keine Nachweispflicht für den konkreten Bedarf voraus. Nach der Gesetzesbegründung genügt die Angabe der Gründe. Uns ist nicht ersichtlich, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dieser Grundlage rechtssicher eine ablehnende Entscheidung treffen kann. Nach der offenen Gesetzesformulierung genügt zukünftig jegliches Interesse der Eltern, um eine zehnstündige Betreuung einzufordern.

Zur Administrierbarkeit der Entscheidung, ob ein über acht Stunden hinausgehender Bedarf an Betreuung besteht, halten wir eine Konkretisierung dieses Anspruchs - wie im Referentenentwurf des Gesetzes vom 11.06.2018 vorgesehen - für zwingend erforderlich. Mindestens die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelbeispiele für den Bedarf an einer erweiterten ganztägigen Betreuung wie etwa die Erwerbssituation der Eltern, die Pflege naher Angehöriger, eine schulische oder berufliche Ausbildung, ein Studium, eine Umschulung, Fort- oder Weiterbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Eltern sollten deshalb in das Gesetz aufgenommen werden.

Die im Vorblatt zum Gesetzentwurf dargelegte Auffassung des Landesgesetzgebers, aufgrund der Eigenbeteiligung der Eltern sei davon auszugehen, dass diese nur exakt den zusätzlichen Betreuungsumfang in Anspruch nehmen, den sie auch benötigen, wird der Realität nicht gerecht. Gerade im ländlichen Raum benötigen Eltern, die berufsbedingt ein- und auspendeln, regelmäßig den umfassenden Betreuungsanspruch von mehr als 8 Stunden.

Die Prüfung des erweiterten Anspruchs verursacht einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der finanziell im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art 87 Abs. 3 LVerf LSA auszugleichen ist.

Die Auffassung der Landesregierung, bei dem Nachweisverfahren handele es sich um einen Ausfluss des Verfahrens zur Gestaltung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und die zuständigen Kommunen seien bereits über die allgemeinen Ausgleichsregelungen finanziert, trifft nicht zu. Ursächlich für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist gerade nicht das Bundesrecht, sondern die landesrechtliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs.

Absatz 5

Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung gehören die Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Gemeindeebene.

Die Argumentation der Landesregierung, nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 24 SGB VIII richte sich der Anspruch gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überzeugt nicht, weil in allen Bundesländern mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden faktisch die Kindertagesbetreuung verantworten und organisieren.

Zu § 5 – Aufgaben der Tageseinrichtungen

Absatz 5

Die stündliche Staffelung ab vier Stunden und ab der dritten Betreuungsstunde für Schulkinder während der Schulferien nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Eltern verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand und belastet das Personal in den Einrichtungen unverhältnismäßig, denn es wird jede Planungssicherheit genommen. Wir bitten, auch die Interessen der Einrichtungsträger und der Betreuungskräfte angemessen zu berücksichtigen.

Bisher sehen viele gemeindlichen Satzungen eine Aufteilung im Hort nach Vormittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung vor. Der Ferienhort ist mit den Kostenbeiträgen für Ganztags- und Nachmittagsbetreuung abgegolten. Die Eltern, die nur den Frühhort „gebucht“ haben, müssen den Ferienhort ggf. zukaufen. Konsequenz zu Ende gedacht müssten künftig für die Ferienbetreuung gesonderte Vereinbarungen geschlossen und gesonderte Kostenbescheide für alle Eltern erlassen werden, die die Ferienbetreuung ganztägig in Anspruch nehmen wollen.

Der aus der Regelung resultierende Verwaltungsmehraufwand ist vom Land zu ermitteln und auszugleichen.

Überdies sind bislang in den Entgeltvereinbarungen keine Platzkosten für gestaffelte Hortplätze zwischen 6 und 10 Stunden ausgewiesen. Hier müsste eine Übergangsregelung getroffen werden, um die Kalkulationen der Träger und die Entgeltvereinbarungen anzupassen.

Die Landesregierung räumt ein, dass die Ausweitung der Elternrechte eine Belastung für die Einrichtungsträger bei der Dienstplangestaltung darstellen kann. Mit unseren weiteren Argumenten setzt sich die Landesregierung aber nicht auseinander.

Zu § 10 – Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung

Die Neuerrichtung, Erweiterung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung ist von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen, wenn die Einrichtung öffentliche Zuschüsse und eine Restfinanzierung der Gemeinde beansprucht.

Wir bitten dazu eine entsprechende Neuregelung in § 10 aufzunehmen.

Zu § 11a – Vereinbarungen

Absatz 1

Grundsätzlich plädieren wir dafür, die Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß §§ 78b bis 78e SGB VIII durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Satzung zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, birgt die Gefahr der Überfinanzierung der Einrichtungsträger und widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System widerspiegeln.

Die Gemeinden haben ein berechtigtes Interesse daran, die Kosten eines Betreuungsplatzes mit dem Einrichtungsträger zu verhandeln, weil sie den Finanzbedarf eines Platzes, der nicht durch das Land und den Landkreis gedeckt wird, zu tragen haben. Ihrem Interesse an einer von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägten Organisation der Kindertagesbetreuung muss Rechnung getragen werden, denn diese wirkt sich auch auf die Höhe der von den Gemeinden politisch zu verantwortenden Kostenbeiträge aus.

Im Übrigen befindet sich ein Großteil der Liegenschaften, die von freien Trägern genutzt werden, im Gemeindeeigentum. Die vertraglichen Grundlagen bei der Nutzungsübertragung von Kitas waren seinerzeit ganz andere als heute.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Regelung des Absatz 1 dahin zu modifizieren, dass die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Verhandlungs- und auch Vertragspartner der freien Träger beim Abschluss der LEQ sind.

Die Aufgaben der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben davon unberührt.

Absatz 2

Bisher werden Schiedsstellenentscheidungen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise offiziell kommuniziert. Dies führt dazu, dass die gleichen Streitgegenstände mit einem erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederholt verhandelt werden müssen. Wir regen deshalb an, die von der Schiedsstelle bereits getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir bitten den Gesetzgeber, hierfür rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Absatz 4

Die Darlegungspflicht der Einrichtungsträger muss gleichermaßen auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden gelten, soweit diese an der Einrichtungsfinanzierung beteiligt sind.

Die Auffassung der Landesregierung, dies sei aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht angezeigt, überzeugt nicht, weil es hier nicht vordergründig um Verwaltungsökonomie geht, sondern um das Interesse der Gemeinden, die die Restfinanzierung der Einrichtungen freier Träger sicherzustellen haben und deshalb ihrerseits die Einnahme- und Ausgabesituation der Einrichtungen kennen müssen. Denn nur so ist auch den Gemeinden eine Bewertung möglich, ob die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt sind.

Zu § 12 – Finanzielle Beteiligung des Landes

Absätze 1 und 2

Nach Absatz 1 Satz 1 trägt das Land 51 % der entstehenden Fachpersonalkosten, also auch nur 51 % der Kosten, die aus dem verbesserten Personalschlüssel resultieren. Der neue Standard muss aber nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt vollständig vom Land finanziert werden.

Von einer Entlastung der Gemeinden - wie sie in der Gesetzesbegründung unterstellt wird - kann nicht gesprochen werden; sie tritt auch nicht nach der Berechnung des Landes ein.

Nach Absatz 1 Satz 2 der Regelung liegen der Bemessung der Landeszuweisungen u. a. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend der geltenden Tarifverträge TVöD des Vorjahres zugrunde.

Die vom Land errechneten Personalkosten sind nicht auskömmlich, da die Arbeitgeberanteile der Lohnkosten nicht korrekt ermittelt wurden. Bei Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung, Mutterschutzumlage und der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse sowie Jahressonderzahlungen belaufen sich die Jahrespersonalkosten nicht auf 56.249 Euro, sondern auf durchschnittlich rund 58.000 Euro.

Die vom Land errechneten Landeszuweisungen führen zu Mehreinnahmen der Gemeindeebene gegenüber dem geltenden KiFöG in Höhe von rund 48,5 Mio. Euro. Bei korrekter Ermittlung der Fachpersonalkosten müssten diese Mehreinnahmen bei rund 61 Mio. Euro liegen. Insgesamt ist die Landeszuweisung also um rund 12,5 Mio. Euro zu gering bemessen.

Legt man die tatsächlich entstehenden Lohnkosten und den Betreuungsschlüssel ab 01.01.2019 der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde, muss die monatliche Landespauschale 484,43 Euro (statt 469,40 Euro) für den Krippenplatz, 222,70 Euro (statt 215,78 Euro) für den Kindergartenplatz und 84,99 Euro (statt 82,36 Euro) für den Hortplatz betragen.

In dieser Berechnung sind die Personalkosten für das Leitungspersonal (Leiterin und Stellvertretung) nicht berücksichtigt. Die Leiter/innen können je nach Größe der Einrichtung eine Entgeltgruppe von S 13 bis S 18 haben. Die Berechnung der Personalkosten mit Mittelwerten der Entgeltgruppen 8a und 8b ist nicht ausreichend. Im Weiteren nicht berücksichtigt sind die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer.

Stellt man den Mehreinnahmen, die aus den vom Land errechneten Landespauschalen resultieren, die Kosten in Höhe von ca. 28 Mio. Euro für den verbesserten Personalschlüssel und in Höhe von ca. 10 Mio. Euro für die Tarifentwicklung, insgesamt also 38 Mio. Euro, gegenüber, verbleiben lediglich Mehreinnahmen auf der Gemeindeebene in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.

Nimmt man dann in den Blick, dass die Gemeinden auch an der Restfinanzierung der Personalkosten beteiligt sind, verbleibt bei den Gemeinden keine Entlastung, die an die Eltern weitergereicht werden kann.

Die Auffassung der Landesregierung, der Konnexitätsgrundsatz werde erfüllt und die Gemeindeebene entlastet, entbehrt daher einer nachvollziehbaren Begründung. Der Hinweis, die Berechnung der Jahrespersonalkosten für das KiFöG erfolge seit dem Jahr 2013 nach demselben Schema, erscheint uns jedenfalls nicht hinreichend.

Absatz 3

Die geänderten Auszahlungstermine können zu Liquiditätsproblemen bei den Gemeinden führen. Deshalb sollten die im geltenden KiFöG genannten Termine beibehalten werden.

Zu § 12a – Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Absatz 1

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes abzustellen haben. Mit Urteil vom 18.05.2017 (AZ: 6 A 185/16) hatte das VG Magdeburg festgestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Verteilung der Landeszuweisung

an die Einrichtungsträger die Anzahl der aktuell tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsplätze zu verwenden hat.

Bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes und der Landkreise sollte auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt abgestellt werden, um das Verwaltungsverfahren nicht zu erschweren.

Die Gemeinden fordern zudem, die Regelung dahingehend zu ändern, dass das Land seine Zuweisungen direkt an die Gemeinden auszahlt, die ihrerseits die Zuweisungen an die freien Einrichtungsträger weiterleiten.

Absatz 2

Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht mehr durch eine Quote von 53 v. H. der Landeszuweisung bestimmt. Wie der „Startwert“ für die Landkreise ermittelt wurde, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Einzelne Landkreise weisen darauf hin, dass die jetzt betragsmäßig bestimmte Kreisbeteiligung im Ergebnis zu einer Mehrbelastung der Kreisebene führt. Wir fordern daher vom Land, die Konnexitätsverpflichtung nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung strikt einzuhalten und für einen Ausgleich zu sorgen.

Zu § 12b – Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) vertritt die Auffassung, dass nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16; RN 100, 126, 140, 148) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen, wenn die Aufgabe nicht bei den Städten und Gemeinden durch die Leistungsverpflichtung verortet wird. Folgt man dieser Auffassung, müsste ein völlig neues Finanzierungssystem entwickelt werden.

Die Auffassung der Landesregierung, das Vier-Säulen-Prinzip der Finanzierung sei durch das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden, ist unzutreffend. Das Verfassungsgericht hat aus Sicht des SGSA festgestellt, dass im Bereich der freien Träger ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind, auch hinsichtlich der Finanzierung. Den Gemeinden obliege keine Finanzierungspflicht der freien Träger (Rn. 100, 126, 140, 148 der Urteilsbegründung).

Zu § 13 – Kostenbeiträge

Absatz 1

Die Verpflichtung, die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln, hat zur Folge, dass alle Kostenbeitragssatzungen geändert werden müssen. Mit der Möglichkeit einer stündlichen Staffelung ist eine verlässliche Personalplanung für die Einrichtungsträger nicht mehr möglich. Überdies entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsträger, der durch das Land finanziell ausgeglichen werden muss.

Absatz 5

Warum die Einnahmeausfälle durch den Landkreis zu ermitteln und zu melden sind, erschließt sich nicht. Der Landkreis verfügt nicht über die hierfür notwendigen Daten, sondern ist auf die Zahlen der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollten über die örtlichen Träger der Jugendhilfe an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe melden und die entsprechende Erstattung sollte an die Gemeinden ausgezahlt werden.

Die Darstellung der Landesregierung, die Regelungen seien auf Wunsch der kommunalen Seite getroffen worden, widerspricht der Meinungsbildung in unseren Gremien und unserer Wahrnehmung. Im Übrigen geht es nicht um die Form der Erstattung, sondern um den Adressaten der Datenübermittlung.

Es fehlt ein konkreter Termin, zu dem das Land die Erstattung an die Gemeinden auszahlt.

Weiter halten wir es für geboten, dass Abschlagszahlungen auch in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen erfolgen, weil es keinen Grund für eine jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden gibt. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 5 zu treffen.

Die Aussagen der Landesregierung, dass Erstattungsregelungen für das Vorjahr geleistet würden, sodass die kritisierte jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden nur den vergleichsweise geringen Differenzbetrag von einem Jahr zum anderen treffe, und im Übrigen sich der Verwaltungsaufwand signifikant erhöhen würde, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Absatz 6

Eine Vielzahl der Gemeinden hat die Essenversorgung in Form einer Konzession vergeben, wonach die Eltern mit dem Essenpreis auch die Kosten für die Portionierung der Speisen, den Abwasch usw. tragen. Die neue Regelung, wonach die mittelbaren Verpflegungskosten in die Entgelte einfließen, verursacht einen erheblichen Mehranteil an der finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Wir plädieren für die Streichung der Regelung zu den Verpflegungskosten. Andernfalls müssen die finanziellen Mehraufwendungen für den neuen Standard im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung durch das Land ausgeglichen werden.

Wir verstehen die Argumentation der Landesregierung, dass unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 und 2 keine Konnexität ausgelöst werde, so, dass die unmittelbaren Verpflegungskosten in die Kostenbeiträge einkalkuliert werden können.

Überdies geben wir zu bedenken, dass mit der neuen Regelung eine Diskrepanz zum Schulgesetz entsteht. Die Leistungen der Essensversorgung in der Schule sind in den Essenpreis einkalkuliert, den die Eltern zahlen. Daraus resultiert die Frage, wie die Essenversorgung in den Schulferien finanziell zu regeln ist, da diese durch die Horte abgesichert wird.

Die Regelung des § 13 sollte auch bezüglich der Absätze 4 und 5 am 1. August 2019 in Kraft treten, damit die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen entsprechend anpassen können. Entsprechend muss § 26 geändert werden.

Zu § 15 – Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung

Wir halten es für erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestattet, den Gemeinden Anmeldungen und Veränderungen im Platzbedarf zu melden, damit diese ihre Personal- und Platzplanungen vornehmen können. Aufgrund der Vorgaben des Datenschutzes kommt es hier in der Praxis zu Schwierigkeiten. Insoweit verweisen wir auf die Regelung des § 84a Schulgesetz LSA, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.

Zu § 19 – Elternvertretung und Kuratorium

Absatz 3 Satz 2 Ziffer 5

Es muss in die Entscheidung des Trägers der Einrichtung gestellt werden, ob er die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung fordert, da der Träger in der Verantwortung ist, datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und das Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Zu § 21 – Pädagogische Fachkräfte

Absatz 2

Wir geben zu bedenken, dass es aufgrund des derzeitigen Erzieherinnenmangels, der absehbar nicht behoben werden kann, nur schwer möglich sein wird, den vorgesehenen Mindestpersonalschlüssel umzusetzen.

Die Argumentation der Landesregierung, mit Inkrafttreten des erhöhten Mindestpersonalschlüssels zum 1. August 2019 hätten die Einrichtungsträger ausreichend Zeit, ihren Personalstamm anzupassen, ist wirklichkeitsfremd. Insbesondere wird es nicht gelingen, auf vorhandenes Personal zurückzugreifen, das nicht Vollzeit arbeitet, da es nach unserem Kenntnisstand wegen der Altersstruktur des Personals überwiegend an dessen Bereitschaft fehlt, in Vollzeit zu arbeiten.

Zu § 22 – Leitung und Fortbildung

Absatz 2

Satz 3 regelt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung beteiligt. Diese Regelung ist zu unscharf; die Gemeinden benötigen für ihre Haushaltsplanungen die konkrete Angabe des Betrages pro Fachkraft, mit dem das Land die Fortbildung fördern wird.

Zu § 23 – Zusätzliches Personal für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Es ist zu begrüßen, dass es für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zusätzlich 100 pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert werden. Unklar ist, ob diese Zahl von Fachkräften ausreicht. In der Umsetzung bleibt offen, ob es einen Verteilungsschlüssel für das Land gibt. Zudem ist nicht definiert, wie der Begriff „individuelle Benachteiligung und Chancengleichheit“ definiert wird. Bedeutet dies z.B., dass alle integrativen Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem Personal ausgestattet werden? Eine Konkretisierung und ein Verteilungsschlüssel sind hierfür erforderlich.

Zu § 24 – Verordnungsermächtigungen

Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung lässt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA müssen diese Parameter aber im Gesetz bestimmt werden.

Da die Verordnungsermächtigungen detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichen und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die Betroffenen sind, beinhalten sie ein erhebliches Kostenrisiko. Überdies ist die durch die Verordnungen gegebene Steue-

rungs- und Kontrollichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränkt.

Zu § 26 – In-Kraft-Treten

Wir begrüßen, dass die Inkrafttretensregelung insoweit geändert worden ist, als die in Absatz 2 genannten Regelungen erst zum 1. August 2019 in Kraft treten. Davon ausgenommen sind allerdings die Regelungen des § 13 Absatz 4 und 5. Wir bitten darum, diese Regelung ebenfalls erst zum 1. August 2019 in Kraft treten zu lassen. Es ist für die Gemeinden organisatorisch unmöglich, aufgrund eines zum Ende des Jahres 2018 in Kraft getretenen Gesetzes die Kostenbeitragsatzungen zum 1. Januar 2019 anzupassen. Demzufolge ist auch eine adäquate Beitragsbescheidung gegenüber den Eltern nicht möglich. Hier bedarf es einer Vorlaufzeit von mindestens acht Monaten.

B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435)

Der Gesetzentwurf sieht eine weitgehende Aufgabenkonzentration bei den Landkreisen vor. Damit widerspricht er bereits grundsätzlich den Forderungen der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise nach einer Verortung der Aufgabenwahrnehmung der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene. Wir lehnen den Gesetzentwurf deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt